

Kleine Anfrage 33/2005
betreffend Verknüpfung von Umweltrecht und Raumplanung

In einer Kleinen Anfrage vom 5. September 2005 stellt Kantonsrat Urs Capaul verschiedene Fragen zum Thema Umweltrecht und Raumplanung, insbesondere zum Problem von publikumsintensiven Anlagen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat im Jahr 1990 erstmals eine Massnahmenplanung Lufthygiene verabschiedet, die 1999 einer Erfolgskontrolle und Ergänzung unterzogen worden ist. Zurzeit erarbeitet das in dieser Sache federführende Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) eine weitere Ergänzung dieser Massnahmenplanung. Dabei stehen vor allem die Schadstoffe Feinstaub, Kohlendioxid und Ammoniak im Vordergrund. Das ALU bezieht in diese Arbeiten auch die raumplanerischen Aspekte ein und stellt die Koordination mit den zuständigen Planungsbehörden sicher. Überdies ist festzuhalten, dass in der behördenverbindlichen Richtplanung 2001 im Abschnitt C "Grundlagen" (S. 74 f.) und im Abschnitt D "Richtplan" (S. 153) der Bezug zum Massnahmenplan Lufthygiene bereits hergestellt ist. Unter anderem wird festgehalten, dass der Massnahmenplan Lufthygiene weiter umzusetzen ist. Falls sich aufgrund der Überarbeitung des Massnahmenplans Lufthygiene neue richtplanrelevante Erkenntnisse ergeben sollten, werden diese bei einer künftigen Anpassung des Richtplanes berücksichtigt.
2. Der Anhang zur Verordnung des Bundes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV) listet die Anlagen auf, welche die Umwelt erheblich belasten können und deshalb dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Ferner hat der Bund im Jahr 2002 eine Broschüre zum Thema „Publikumsintensive Einrichtungen - Verbesserte Koordination zwischen Luftreinhaltung und Raumplanung“ herausgegeben. In dieser Broschüre wird festgehalten (S. 36), dass es nahe liege, als publikumsintensive Einrichtungen jene Anlagen mit bedeutendem Publikumsverkehr zu definieren, die für sich selbst oder zufolge der erforderlichen Parkieranlagen (Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen) als UVP-pflichtig gelten. Zu diesen zählen insbesondere Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m² Verkaufsfläche, Freizeitanlagen wie Sportstadien mit

mehr als 20'000 Zuschauerplätzen und Vergnügungsparks mit mehr als 75'000 m² Fläche (oder für eine Kapazität von mehr als 4'000 Besuchern pro Tag). In diesem Sinne gelten im Kanton Schaffhausen grundsätzlich Anlagen, die der UVP-Pflicht unterliegen, als publikumsintensive Einrichtungen. Einige Kantone unterwerfen zudem bestimmte Typen von publikumsintensiven Einrichtungen (mit geringerer Kapazität) wie Einkaufs- und Freizeitzentren einem Sonderrecht, vorab besonderen Planungspflichten. Vier Kantone kennen zudem eine sogenannte Positivplanung und legen in ihrer Richtplanung die Standorte fest, in denen publikumsintensive Einrichtungen zulässig sind. Der Kanton Schaffhausen hat bisher davon abgesehen, in diesem Bereich spezielle Vorschriften zu erlassen. Massgebend sind grundsätzlich allein die kommunalen Nutzungspläne und Bauordnungen sowie die vorstehend erwähnten Bestimmungen zur UVP. Bei grossen Anlagen sind deren Auswirkungen auf die Umwelt und die Erschliessung daher im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und allenfalls eines UVP-Verfahrens intensiv zu prüfen. So ist beispielsweise auch bei den Vorabklärungen und der Festlegung des Standortes eines neuen Fussballstadions eine eingehende Prüfung der Auswirkungen auf die Erschliessung und die Umwelt unabdingbar, ohne dass - nach jetzigem Planungsstand - dazu eine UVP erforderlich wäre.

3. Eine von den Behörden des Kantons ausgehende Positivplanung gibt es bisher nur im Bereich der Abfallplanung. Demnach hat der Regierungsrat die Standorte der erforderlichen Deponien und anderen Entsorgungsanlagen in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan festzulegen (Art. 5 des Baugesetzes). Zurzeit ist offen, ob auf der Ebene der Richtplanung im Kanton Schaffhausen eine Positivplanung für publikumsintensive Anlagen eingeführt werden soll. Der Regierungsrat wird diese Frage indessen im Zuge der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Siedlung und Verkehr sowie im Hinblick auf eine nächste Revision der Richtplanung vertieft prüfen. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass die Thematik der publikumsintensiven Einrichtungen im Bereich des Umweltrechts gegenwärtig anlässlich der vorstehend erwähnten Ergänzung der Massnahmenplanung Lufthygiene durch das ALU überprüft wird. Konkrete Aussagen dazu liegen im jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Schaffhausen, 28. Februar 2006

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach